

# Einstellvertrag für PKW



zwischen

**Stadtwerke** Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall

nachfolgend **Stadtwerke** genannt - und  
(Vertragspartner)

(Vorname Nachname)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

- nachfolgend **Kunde** genannt.

Ich bin bereits Kunde, meine Kartenummer lautet: \_\_\_\_\_

**(Kundennummer)**

wird bei Neukunden von Stadtwerken vergeben

Die Vertragsparteien schließen zu den am Vertragsabschlussdatum gültigen und in der Anlage beigefügten *Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen*, einschließlich der *Sonderbedingungen Dauerparken*, einen Einstellvertrag für PKW mit folgender Leistung/folgenden Leistungen:

Mögliche Parkierungseinrichtungen: **P1** - Langer Graben      **P2** - Schiedgraben      **P3** - Alte Brauerei  
**P4** - Ritter      **P5** - Weilerwiese      **P9** – Salinenstraße  
**P6** – Kocherquartier (nur 2. UG/rechte Einfahrt) / **P7** - Haalplatz nur übergeordnet möglich

Anzahl	Tarif	Parkierungseinrichtung (aus oben genannter Auswahl)	Preis/Stück netto	19% MwSt (pro Stück)	Preis/Stück brutto
	Jobparken		42,02 €	7,98 €	50,00 €
	Innenstadt (mit Wohnsitz in der Innenstadt)		33,61 €	6,39 €	40,00 €
	übergeordnet	P1-P7, P9	75,63 €	14,37 €	90,00 €

Preisstand: 01.01.2012. Die Abrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen. Detailangaben zu den Leistungen ergeben sich aus der Anlage (Rückseite) und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei (3) Monate. Für den Verlust bzw. die Beschädigung der Karte(n) haftet der Kunde pro Karte in Höhe des jeweils aktuell gültigen Tarifes für eine Ersatzkarte (Kartenverlust). Es besteht keine Stellplatzgarantie für die gewählte Einrichtung. Wenn zum Zeitpunkt der Einfahrt in die gewählte Parkeinrichtung kein freier Stellplatz zur Verfügung steht, wird nach Kontaktaufnahme durch den Kunden eine Ausweichmöglichkeit bereitgestellt.

Ich bin damit einverstanden, dass sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen per Lastschrift bis auf Widerruf von dem von mir angegebenen Konto eingezogen werden.

Konto Nr.:

BLZ:

Bank:

Falls von Kunde  
abweichend:

Kontoinhaber

Unterschrift Kontoinhaber

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den Stadtwerken nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Information über Aktivitäten der Stadtwerke und/oder deren Tochtergesellschaften sowie für interne Auswertungen zur Produktverbesserung genutzt werden können. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Dieses Einverständnis kann der Kunde jederzeit formlos schriftlich widerrufen.

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden / Firmenstempel

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

## Anlage zum Einstellvertrag für PKW

	<b>(Kundennummer)</b> wird von Stadtwerken vergeben
	(Vertragspartner)
	(Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung)
	(Telefon tagsüber)
	(Fax)
	(E-Mail)

Nr.	Gewünschter Laufzeitbeginn (ab dem 1. eines Monats):	Gewünschtes Laufzeitende: (jeweils zum Monatsende)	Kartenbesitzer:	Fahrzeug/ Kennzeichen:	Karten-Nr./Umlauf (wird von den Stadtwerken vergeben)
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Der Erhalt der oben aufgeführten Karte(n) sowie der *Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen*, einschließlich der *Sonderbedingungen Dauerparken* gültigen Bedingungen, wird durch die nachfolgende Unterschrift bestätigt.

Schwäbisch Hall, den

\_\_\_\_\_  
Empfänger  
Angabe des Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Empfängers

# Allgemeine Einstell- und Nutzungsbedingungen für die von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bewirtschafteten Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Parkierungseinrichtungen) Stand: 01.09.2008



## I. Mietvertrag

Der Vermieter, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, stellt dem Kunden, nachfolgend ‚Mieter‘ genannt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in die Parkierungseinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz, sowie die Gewährung von Versicherungsschutz, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil.

## II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Kurzzeitparker-Karten sind unmittelbar vor Verlassen der Parkierungseinrichtung an einem Kassensautomaten innerhalb der Parkierungseinrichtung zu entwerfen. Der Kassensautomat stellt auf Kundenwunsch eine Quittung aus. Reklamationen hinsichtlich Quittungsdruck und Wechselgeldrückgabe sind unverzüglich unter Angabe der Parkkartennummer vom Kassensautomaten über Notruf zu melden. Nach Ausfahrt aus der Parkierungseinrichtung ausgelöste Reklamationen können nicht bearbeitet werden.
3. Kunden mit HallCard und Dauerparker-Karten nutzen diese nur zur Ein- und Ausfahrt. Entwertungen am Kassensautomaten sind nicht notwendig.
4. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkierungseinrichtung unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkierungseinrichtung über eine Ausfahrt durch ordnungsgemäßen Check-Out zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkierungseinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
5. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
6. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen worden ist.
7. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich, unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Forderung offensichtlich nicht übersteigt.
8. Bei Verlust oder Beschädigung der Parkkarte bzw. eines Ersatzmediums wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte der jeweils gültige Preis für eine Ersatzkarte fällig. Weist der Vermieter eine längere Einstelldauer als einen Tag nach, steht ihm darüber hinaus das angefallene Parkentgelt nach Preisliste zu. Eine Rückerstattung des Entgeltes für die Ausstellung einer Ersatzkarte beim Wiederfinden der ursprünglichen Parkkarte ist ausgeschlossen.
9. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

## III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer oder höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, wie Hochwasser, Überflutungen, Schneelawinen von Hausdächern oder Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, sowie entgangenen Gewinn, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungseinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder ein sonstiges Telefon mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

## IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter bzw. der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungseinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkierungseinrichtung hinausgeht. Dazu zählen auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkierungseinrichtung und die nicht genehmigte Verteilung von Werbematerial.
2. Angerichtete Schäden sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

## V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss Schritttempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.  
Der Vermieter ist berechtigt, im Falle einer dringenden Gefahr das Kfz aus dem Parkhaus zu entfernen.  
Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Bei geahndeten Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen werden dem Verursacher Kosten entsprechend dem aktuellen Preisverzeichnis zzgl. eventueller Fremdkosten (z.B. Halterfeststellung, Abschleppkosten) in Rechnung gestellt.

In der Parkierungseinrichtung ist verboten:

1. die Nutzung der Anlage zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung;
2. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung; eine Ausnahme gilt für motorisierte Zweiräder bei entsprechender Beschilderung;
3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültiger Parkkarte;
4. der Aufenthalt im und das Begehen des Schrankenbereichs, es sei denn auf für Fußgänger ausgewiesenen Wegen;
5. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
6. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
7. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
8. das Betanken des Fahrzeuges;
9. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von feuergefährlichen und Grundwasser gefährdenden Betriebsstoffen und Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
10. der Aufenthalt in der Parkierungseinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
11. die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Parkierungseinrichtung gefährdenden Schäden;
12. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
13. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, über mehrere Stellflächen, vor Notausgängen, auf Behindertenstellflächen, auf als reserviert oder für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte, Frauen, Eltern-Kind) gekennzeichneten Stellflächen oder auf schraffierten Flächen;
14. das Befahren von und/oder Abstellen mit Flüssiggas (Autogas/GPL/LPG) betriebener Fahrzeuge in Tiefgaragen und Parkhäusern.

## VII. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Vermieter derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen davon unberührt. Der Vermieter und der Mieter werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in den Bedingungen.  
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist Schwäbisch Hall.

# Sonderbedingungen Dauerparken (Dauerparker Innenstadt, Übergeordneter Dauerparker, Jobparker) Stand: 01.09.2008



## I. Allgemeines/Geltungsbereich

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen für Dauerparker-Karten gelten die in den Parkierungseinrichtungen aushängenden Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen. Die Bedingungen für Dauerparker-Karten regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen den Stadtwerken und dem Kunden, sowohl für den Fall, dass der Kunde die Parkkarte zur unentgeltlichen Nutzung an Dritte weitergibt, als auch für den Fall, dass er die Parkkarte selbst nutzt. Eine Veräußerung der Dauerparker-Karte, oder Untervermietung, ist nicht gestattet.

Die Stadtwerke bieten dem Kunden die Nutzung der gewählten Parkierungseinrichtung(en) im Rahmen ihrer Verfügbarkeit mit einer datenbanktechnisch personalisierten Chip-Karte (im folgenden "Dauerparker-Karte") an. Der Kunde erhält mit der Dauerparker-Karte die Möglichkeit, in den Parkierungseinrichtungen durch Check-In (Einfahrt) und Check-Out (Ausfahrt), ohne Nutzung der Kassenautomaten, bargeldlos zu parken. Die Dauerparker-Karte berechtigt zu beliebig vielen Einfahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Monat) in die gewählte(n) Parkierungseinrichtung(en) gegen ein pauschales Entgelt. Über den aktuellen Stand der Parkkarte wird der Kunde durch entsprechende Mitteilungen auf dem Display bei Ein- und Ausfahrten informiert.

Mit der Ausgabe einer Dauerparker-Karte ist kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz verbunden. Sie berechtigt lediglich zur Einfahrt in eine Parkierungseinrichtung. Ist die Parkierungseinrichtung vollständig geschlossen, berechtigt die Dauerparker-Karte während dieser Zeit zur Einfahrt in die weiteren hierfür freigegebenen Parkierungseinrichtungen der Stadtwerke.

## II. Zustandekommen des Vertrags / Datenschutz

Eine Dauerparker-Karte beantragen kann jede volljährige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere Dauerparker-Karten unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet.

Dauerparker-Karten sind mit den Leistungen „Dauerparker Innenstadt“ sowie „Jobparker“ erhältlich und gelten jeweils für die im Kartenantrag ausgewählte Parkierungseinrichtung. Dauerparker-Karten mit dem Leistungsmerkmal „Übergeordnete Dauerparker“ berechtigen zur Nutzung aller hierfür freigegebenen Parkierungseinrichtungen der Stadtwerke.

Die Leistung „Dauerparker Innenstadt“ steht nur natürlichen Personen mit nachweislichem Wohnsitz in der Innenstadt zu. Ausschlaggebend ist Postanschrift, die auf einer der den Stadtgrabenring bildenden Straßen oder innerhalb davon liegt. Der Vertrag über die Leistung „Dauerparker Innenstadt“ kommt nur dann rechtswirksam zustande, wenn der Kunde die erforderlichen Nachweise zusammen mit dem Kartenantrag einreicht. Entfallen die geforderten Voraussetzungen, sind die Stadtwerke hierüber unverzüglich zu informieren. Das Unterlassen dieser Benachrichtigungspflicht berechtigt die Stadtwerke, neben der rückwirkenden Korrektur auch sämtliche für derartige Recherchen anfallende Kosten zzgl. evtl. Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Der Kunde versichert die Richtigkeit aller im Antrag gemachten Angaben und stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten für die Erstellung und Abrechnung der Dauerparker-Karte elektronisch gespeichert und innerhalb des HallCard-Systems zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weiterverarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten der Dauerparker-Karte. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersönlich durchgeführt. Die Stadtwerke sind mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebots zu nutzen.

## III. Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Dauerparker-Karte wird anhand der Kartennummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Verkauf der Karte an andere Personen oder gibt er sie in sonstiger Weise an solche weiter (Nachkäufer), so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Nachkäufer.

Die Dauerparker-Karte bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

## IV. Preise

Die Dauerparker-Karte wird kostenlos herausgegeben, allerdings nur in Verbindung mit der Bestellung einer Leistung, welche bei Kartenausgabe gebucht wird. Der Preis für die Leistung bemisst sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Hat der Kunde die Ausstellung einer Ersatzkarte zu verschulden, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird der jeweils gültige Preis für eine Ersatzkarte fällig. Gibt der Kunde die Dauerparker-Karte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, bzw. Ablauf der bereits bezahlten Leistungen unaufgefordert zurück, wird ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Preises für eine Ersatzkarte fällig.

## V. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Dauerparker-Karte entspricht der Gültigkeit der gewählten Parkierungsleistung und umfasst immer nur vollständige Kalendermonate.

## VI. Kartenverlust

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der Dauerparker-Karte den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden dann unverzüglich die Dauerparker-Karte sperren. Bis zu einer Kartensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Risiko hinsichtlich eines Missbrauchs der Dauerparker-Karte. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH sind nicht verpflichtet dem Kunden bei Verlust der Parkkarte eine noch gültige Leistung zu ersetzen, es sei denn der Kunde beantragt dafür eine Ersatzkarte.

## VII. Abrechnung und Leistungen

Alle Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgerechnet. Die Forderungen sind am ersten jedes Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Kunde kann ihnen gegenüber weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Widerruf der Einzugsermächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Kunde sorgt für die Kontodeckung. Im Falle einer durch den Kunden verursachten Nichteinlösung der Lastschrift, insbesondere mangels Deckung, wird der Vertrag seitens der Stadtwerke zum Ablauf der bereits bezahlten Leistung bzw. zum Ablauf des Monats stillgelegt, in dem die Lastschrift nicht eingelöst wurde, es sei denn, der ausstehende Betrag wird zuvor unaufgefordert auf ein Konto der Stadtwerke unter Angabe der Kundennummer überwiesen. Der Kunde kann den Vertrag durch Überweisung des ausstehenden Betrages zzgl. aufgelaufener Nebenkosten wieder aktivieren. Erfolgt keine Vertragsreaktivierung seitens des Kunden, endet der Vertrag zum Ablauf des auf die Stilllegung folgenden Kalenderjahres.

## VIII. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit bzw. befristet auf den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate.

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei den Stadtwerken. Nach Vertragsablauf ist die Dauerparker-Karte unaufgefordert zurückzugeben.

Der Widerruf der Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich.

Das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde, verbunden mit einer Sperre der Dauerparker-Karte, insbesondere bei Nicht-Zahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt.

## IX. Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke.

## X. Änderungen der Kartenbedingungen

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Sonderbedingungen Dauerparken zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen informiert.

Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber den Stadtwerken kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Beginn des der Kündigungsfrist folgenden Monats wirksam.